



Stadt Lehrte
Fachdienst Kinder und Jugend
Stadtjugendpflege
Rathausplatz 2, 31275 Lehrte



Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten der Stadtjugendpflege (nachstehend „Träger“ genannt) der Stadt Lehrte (Stand: 01.04.2025)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Die Leistung bei mehrtägigen Ferienfreizeiten umfasst (sofern nicht anders angegeben) Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie An- und Abreise. Ggfs. ist eine eigene Anreise bei Angeboten innerhalb der Region Hannover möglich. Diese Leistung ist nach § 4 Nr. 23b UstG steuerfrei.

Es kann sich jede Person mit Wohnsitz in Lehrte anmelden, die die Voraussetzungen des jeweiligen Angebotes wie Alter, Geschlecht oder besondere Anforderungen (Voraussetzungen) erfüllt.

Die Anmeldung muss schriftlich oder online erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben und beim Träger rechtzeitig (Anmeldeschluss) eingegangen sein.

Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Ausschreibung, die Teilnahmebedingungen (ggfs. incl. der Teilnahmebedingungen für die FerienCard) und die von Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten vorliegende (eingegangene) und unterschriebene Anmeldung.

2. Zahlungsbedingungen (Überweisung oder Barzahlung)

Nach Empfang der Rechnung ist das Teilnahmeentgelt bis spätestens zu dem in der Rechnung genannten Termin (Frist) und unter Angabe der Rechnungsnummer als Verwendungszweck an die Stadt Lehrte zu überweisen.

Eine Barzahlung des Teilnahmeentgeltes ist nach vorheriger Absprache mit dem Träger möglich.

Rücktritt der Teilnehmer*in

Vor Beginn des Angebotes kann die teilnehmende Person jederzeit durch **schriftliche** Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bis 6 Wochen (42 Tage) vor dem Beginn des Leistungsangebotes ist der Rücktritt kostenfrei.

Bei späterem Rücktritt zahlt die teilnehmende Person 50 % des Teilnahmeentgeltes, sofern der Rücktritt spätestens 8 Tage vor Beginn des Leistungsangebotes erklärt wird. Übersteigen die tatsächlich anfallenden Kosten 50 % des Teilnahmeentgeltes, bspw. aufgrund von Stornogebühren der Vertragsunternehmen, sind dem Träger die tatsächlich anfallenden Kosten zu zahlen.

Wird der Rücktritt später als 8 Tage vor Beginn des Leistungsangebotes erklärt, zahlt die teilnehmende Person 100% des Teilnahmeentgeltes.

Maßgeblich für den Rücktrittzeitpunkt ist der **schriftliche** Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger.

Wird eine Ersatzperson benannt, die den Anmeldebedingungen (siehe oben unter 1.) entspricht, entstehen der absagenden Person keine Kosten.

Rücktritt durch den Träger

Wird die festgelegte Mindestteilnahmezahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, das Angebot bis zu einer Woche vor Beginn abzusagen. Das eingezahlte Teilnahmeentgelt wird in voller Höhe unverzüglich zurück-erstattet. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung des Angebotes wegen höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Träger als auch die teilnehmende Person den Vertrag kündigen.

In diesem Fall trifft der Träger die notwendigen Maßnahmen, wie z.B. Rücktransport, sofern dieser Bestandteil des Angebotes war. Die Mehrkosten für die evtl. Rückbeförderung tragen der Träger und die teilnehmende Person je zur Hälfte. Bereits erbrachte Leistungen müssen bezahlt werden.

Im Übrigen wird das Teilnahmeentgelt im Fall der Kündigung wegen höherer Gewalt erstattet.

Für Personenschäden, welche den teilnehmenden Personen entstehen, haftet der Träger sowie dessen Mitarbeiter*innen oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Träger, dessen Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.